

blieben. In der Statutenbearbeitung von 1660 werden nur die Artikel über die Kommunmauern in mehreren Punkten erweitert oder eingeschränkt und einige wenige neue Bestimmungen getroffen, namentlich in § 9, dass Gossen nicht auf die Strasse heraus, sondern verdeckt in den Mauern herab zu führen sind, in § 11, dass Erker und Ausladungen, wenn sie der Stadt zur Zierde gereichen und nicht ungebührlich weit herausragen, auch ferner, jedoch immer nur mit besonderer Erlaubniss des Rathes, gebaut werden dürfen, und in § 13, dass die Aufstellung von Stacketen und steinernen Säulen vor den Häusern, die über das Traufrecht hinausgehen, bei 10 Thalern Strafe verboten sein soll.

So enthielten die Statuten an baupolizeilichen Bestimmungen immer nur das Nothdürftigste und vermochten Fortschritte im Bauwesen um so weniger herbeizuführen, als der Rath die bestehenden Vorschriften nicht einmal streng handhabte. Der Grund hierfür lag gewiss einestheils in der Scheu vor jeder Belastung der Bürger nach den schweren Leiden des dreissigjährigen Kriegs, anderntheils aber auch in mangelndem Verständniss gegenüber den Anforderungen der Zeit. Zu durchgreifenden Umgestaltungen, selbst wenn er ihre Berechtigung hatte zugestehen müssen, entschloss er sich gewöhnlich nicht eher, als bis das Drängen und die Drohungen der Landesregierung ihm keinen Ausweg mehr liessen, wie dies z. B. bei der Erbauung eines neuen Rathhauses der Fall war¹⁾. So war es unvermeidlich, dass gerade auf dem Gebiete der Baupolizei, deren Leitung bei dem schnellen Wachstume der Stadt namentlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts eine kräftige Hand erforderte, die Anregung und Verfügung immer mehr auf die Landesregierung überging, die nicht bloss auf die äussere Verschönerung der Residenz und die Erhöhung der Feuer-sicherheit hinarbeitete, sondern auch durch Zuführung von Licht und Luft den Gesundheitszustand zu heben suchte, ein Gesichtspunkt, der dem einfachen Bürger damals noch fern lag. Ein kurfürstliches Schreiben vom 10. Juni 1645 gab dem Rathe zur Erwägung, ob nicht die sieben feuergefährlichen

1) Vgl. Bd. I S. 179.